

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 08. Januar 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Januar 2008) und **Antwort**

Fesselungen im Abschiebungsgewahrsam Grünau

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Kam es in der Vergangenheit zu Fesselungen bei Arztbesuchen außerhalb des Abschiebungsgewahrsams Köpenick-Grünau? Wenn ja, wie viele in den Jahren 2005, 2006 und 2007?

Zu 1: Im Jahr 2005 gab es drei Fälle, im Jahr 2006 einen Fall und im Jahr 2007 vier Fälle von Fesselungen während der Transportdurchführungen.

2. Wurden Fesselungen selbst während der Behandlung nicht gelöst? Wenn ja, wie häufig in den Jahren 2005, 2006 und 2007?

Zu 2.: Für die Jahre 2005 und 2006 kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass in seltenen Einzelfällen Fesselungen, die während des Transports wegen Fluchtgefahr erfolgten, auch während einer Behandlung nicht gelöst wurden. Im Jahr 2007 gab es einen solchen Fall nicht.

3. Kam es in der Vergangenheit zur Fesselung schwangerer Frauen bei externen Arztbesuchen? Wenn ja, wie häufig 2005, 2006 und 2007?

Zu 3.: Ein solcher Fall war nicht recherchierbar.

4. Mit welcher Begründung wurden Inhaftierte des Abschiebungsgewahrsams Ärzten zugeführt, die auf Fesselungen bestanden?

Zu 4.: Es ist im Einzelnen nicht mehr aufzuklären, ob oder in welchen Fällen es in der Vergangenheit Fesselungen auf Bitten eines Arztes / einer Ärztin gegeben hat. Nachdem der Polizeiführung im Rahmen einer Dienstbesprechung ein in diese Richtung gehender Hinweis bekannt geworden war, ist durch entsprechende Verfügungslagen noch einmal sichergestellt worden, dass

Fesselungen nur in aus Sicherheitsgründen unverzichtbaren Fällen, nie jedoch allein „auf Wunsch eines Arztes / einer Ärztin“ erfolgen dürfen.

5. Kam es in der Vergangenheit zu Fesselungen Gefangener bei Standesamtbesuchen?

Zu 5.: Ein solcher Fall war nicht recherchierbar.

6. Auf welche Rechtsgrundlage werden solche Fesselungen gestützt?

Zu 6.: Die Fesselung Gefangener erfolgt nur unter den Voraussetzungen des § 17 ASOG Berlin.

7. Gibt es konkrete Anweisungen, in welchen Fällen von einer Gefahr auszugehen ist, die eine Fesselung rechtfertigt? Werden gegebenenfalls erfolgte Einzelfallprüfungen den Häftlingen vorher schriftlich bekannt gegeben und begründet?

Zu 7.: Jeder Fall ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit als Einzelfall zu prüfen.

Einzelfallprüfungen werden nicht vorher schriftlich bekannt gegeben und begründet.

Durchgeführte Fesselungen sind im Anschluss einer Maßnahme unter Angabe des Grundes und der Dauer in einem Bericht festzuhalten.

Berlin, den 31. Januar 2008

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2008)